OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-412492/20/ER

Datum:

Linz, 12. März 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des H. G., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F. M., x, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. Oktober 2017, GZ: BHWLSich-2017-360374/4-ST, betreffend Betriebsschließung nach dem Glücksspielgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2018

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. Oktober 2017, GZ: BHWL-Sich-2017-360374/4-ST, ordnete die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Schließung des Betriebs „Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, mit Wirkung ab 12. Oktober 2017 wie folgt an:

„Die am 12.10.2017 um 11:00 Uhr mündlich verfügte Schließung des Betriebes Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x wird mit Wirkung ab 12.10.2017 angeordnet. Von der Schließung ausgenommen ist der mittels Glastür abgegrenzte Eingangsbereich zum Lokal, der als Kassenbereich für die Tankstelle verwendet wird.
Rechtsgrundlage:
§ 56a Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl Nr 620/1989 in der Fassung BGBl I Nr 118/2016

BEGRÜNDUNG
Herr H. G., geb. x, ist Betreiber des Gastlokals bei der Tankstelle G. in E, x.

1) Erster Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:
Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 05.11.2014 ab 7:52 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungs-Plaketten .	aufgestellt seit
1	Auftragsterminal A-T2	x	A011451-A011456	05.09.2014
2	Auftragsterminal A-T2	x	A011457-A011462	05.09.2014
4	afric2go	x	A011463-A011468	01.10.2014

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden seit dem Tag der Aufstellung bis zur Beschlagnahme am 05.11.2014 durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen (FA-Nr 1-2) sowie virtuellen Glücksradspielen (FA-Nr 4). Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei den Spielen wurde für einen Einsatz (FA-Nr 1-2: mindestens 0,20 Euro; FA-Nr 4: mindestens 1 Euro) ein Gewinn (FA-Nr 1-2: bis zu 20 Euro + 898 Supergames; FA-Nr 4: bis zum 20fachen Einsatz) in Aussicht gestellt. Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 12.12.2014 (Pol96-142-2014) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet. Die Beschwerden gegen die Beschlagnahme wurden vom LVwG OÖ am 15.06.2016, Zahl LVwG- 410505/35, abgewiesen. Mit Straferkenntnis vom 19.03.2015 wurde über den Lokalbetreiber Herrn H. G. wegen unternehmerisch Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Die Beschwerde gegen die Bestrafung wurde vom LVwG Oö mit Erkenntnis vom 15.10.2015, Zahl LVwG-410667, im Umfang der Walzenspielgeräte abgewiesen.

2) Zweiter Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:
Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 16.03.2015 ab 9:55 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungsplaketten
1	Auftragsterminal	x	A058542-A058547
2	Kajot	x	A058548, A057852-A057857

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden zumindest seit Beginn der Öffnungszeiten des Kontrolltags 16.03.2015 bis zur Beschlagnahme am 16.03.2015 um 10.55 Uhr durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen, deren Ergebnis vorwiegend vom Zufall abhängig war. Bei den Spielen wurde für einen Einsatz (mindestens 0,20 Euro) ein Gewinn bis zu 20 Euro + 898 Supergames in Aussicht gestellt. Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.04.2015 (Pol96-87-2015) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet. Die Beschwerden gegen die Beschlagnahme wurden mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 05.01.2016, Zahl LVwG-410783, abgewiesen. Mit Straferkenntnis vom 10.08.2015 wurde über den Lokalbetreiber Herrn H. G. wegen unternehmerisch Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Die Beschwerde gegen die Bestrafung wurde vom LVwG Oö mit Erkenntnis vom 10.11.2015, Zahl LVwG-410946, abgewiesen.

3.) Dritter Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:
Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 30.04.2015 ab 11.58 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit auf gestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungs-plaketten	aufgestellt ' seit
1	Auftragsterminal	x	A055601 - A055605	30.04.2015
2	Auftragsterminal A-T2	x	A055606 - A055610	30.04.2015

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden zumindest sei Beginn der Öffnungszeiten um 6.30 Uhr am Kontrolltag bis zur Kontrolle am 30.04.2015 um 11.58 Uhr durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen, deren Ergebnis vorwiegend vom Zufall abhängig war. Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.06.2015 (Pol96-123-2015) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet. Die Beschwerden gegen die Beschlagnahme wurden mit Erkenntnis des LVwG OÖ vom 03.06.2016, Zahl LVwG-410809, abgewiesen.

4.) Erste Betriebsschließung durch die Behörde am 30.04.2015:

Nachdem die Voraussetzungen des § 56a Glücksspielgesetz vorlagen, hat die Behörde am 30.04.2015 die Betriebsschließung verfügt.
Die Betriebsschließung wurde vom LVwG OÖ wegen vermeintlicher Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes mit Erkenntnis vom 19.08.2015 (LVwG-410787) aufgehoben. Die dagegen eingebrachte Amtsrevision hat der VwGH aufgrund des Wegfalls des Rechtsschutzbedürfnisses nach Ablauf der gesetzlichen einjährigen Schließungsfrist mit Entscheidung vom 23.08.2016, Ro 2015/17/0035, eingestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat jedoch bereits zuvor im Erkenntnis vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, die Unionsrechtskonformität des Glücksspielgesetzes festgestellt.

5.) Vierter Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:
Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 06.07.2016 ab 9:50 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgesteilt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungsplaketten	aufgestellt ' seit
1	Auftragsterminal	x	A083391-A083395	01.03.2016
2	Auftragsterminal	x	A083396-A083400	01.03.2016

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden seit dem Tag der Aufstellung bis zur Beschlagnahme am 06.07.2016 durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen. Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei den Spielen wurde für einen Einsatz von mindestens 0,10 Euro und höchstens 20,00 Euro ein Gewinn von bis zu 36.000,00 Euro in Aussicht gestellt
Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 02.08.2016 (BHWLSich-2016-292063) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wurden vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 28.02.2017, Zahl LVwG- 411618, abgewiesen.

6.) Fünfter Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:
Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 11.08.2016 ab 09:29 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungsplaketten	aufgestellt ' seit
1	Kajot	x	A077829-A077833	10.08.2016
2	keine	x	A077834-A077838	10.08.2016

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden zumindest seit 10.08.2016 bis zur Beschlagnahme am 11.08.2016 um 10:49 Uhr durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen. Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei

den Spielen an den Walzenspielgeräten wurde für einen Einsatz (mindestens 0,10 Euro und höchstens 15,00 Euro) ein Gewinn bis zu 27.000,00 Euro in Aussicht gestellt. Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.09.2016 (BHWLSich-2016-328757) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet. Die dagegen eingebrachten Beschwerden wurden vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 25.07.2017, Zahl LVwG- 411647, abgewiesen.

7.) Zweite Betriebsschließung durch die Behörde am 11.08.2016:

Nachdem die Voraussetzungen des § 56a Glücksspielgesetz vorlagen, hat die Behörde am 11.08.2016 die Betriebsschließung verfügt. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom LVwG OÖ mit Erkenntnis vom 23.02.2017, Zahl LVwG-411621, abgewiesen. Die außerordentliche Revision wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 22.06.2017, Ra 2017/17/0343, zurückgewiesen. Die Betriebsschließung trat nach Ablauf eines Jahres ex lege außer Kraft. Vorher wurden von der Behörde 4 Zwangsstrafen in Höhe von insgesamt 68.000 Euro verhängt, die allesamt in Rechtskraft erwuchsen, jedoch bis heute nicht bezahlt wurden.

8.) Sechster Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:

Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 24.08.2017 im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungs-plaketten	aufgestellt seit
1	Skill Games	x	A-075703	10.08.2016
2	Golden Skill Games	x	A-075704	10.08.2016

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden zumindest seit 31.03.2017 bis zur Beschlagnahme durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen. Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei den Spielen an den Walzenspielgeräten wurde für einen Einsatz ein Gewinn bis zu 36.000 Euro in Aussicht gestellt. Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 20.09.2016 (BHWLSich-2017-357420) wurde für sämtliche Geräte gemäß § 53 GSpG die behördliche Beschlagnahme angeordnet.

9.) Aufforderung zur Einstellung der Glücksspiele:

Daraufhin wurden Sie von der Behörde mit Schreiben vom 31.08.2017, zugestellt am 06.09.2017, erneut aufgefordert, die Veranstaltung von konzessionslosen Glücksspielen in Ihrem Lokal dauerhaft zu unterbinden.

10.) Siebenter Verdacht der Veranstaltung illegaler Glücksspiele im Betrieb:

Bei einer Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz durch Organe des Finanzamtes Grieskirchen Wels am 12.10.2017 ab 09.00 Uhr im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E,

x, wurde festgestellt, dass im öffentlich zugänglichen Bereich des Lokals folgende elektronische Glücksspielgeräte betriebsbereit aufgestellt waren:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungsplaketten
1	Skill Games	x	A-075705
2	Golden Skill Games	x	A-075706

Die konzessions- und bewilligungslosen Ausspielungen wurden seit ca. 2 Monaten bis zur Beschlagnahme durchgeführt, in Form von virtuellen Walzenspielen. Das Ergebnis all dieser Spiele war vorwiegend vom Zufall abhängig. Bei den Spielen an den Walzenspielgeräten wurde für einen Einsatz ein Gewinn bis zu 36.000 Euro in Aussicht gestellt.
Die Glücksspielgeräte wurden von den Kontrollorganen vorläufig beschlagnahmt wegen des Verdachts der Veranstaltung von verbotenen Ausspielungen.
Die Behörde ordnete um 11.00 Uhr mündlich die Betriebsschließung gegenüber der anwesenden Kellnerin an, nachdem diese mitteilte, dass der Geschäftsführer nicht erscheinen wird. Die Behörde kennzeichnete den von der Betriebsschließung betroffenen Bereich mittels Aushang.

11.) Beschreibung des Betriebs:
Der Betrieb Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, ist räumlich und funktional wie folgt gestaltet:

X

Das Lokal besteht aus einem Gastraum mit einer Bar, mehreren Tischen zur Bewirtung von Gästen, und einer Nische, in der ein Wettterminal und die Glücksspielgeräte betrieben werden. Die Betriebsschließung umfasst den gesamten Gastronomiebereich (schraffiert dargestellt). Ausgenommen ist lediglich der Eingangsbereich samt Kassentheke für den Tankstellenbetrieb, der vor der Glastür zum Gastraum endet. Dies wurde durch einen Aushang der Behörde ersichtlich gemacht.

Rechtliche Beurteilung
(...)
Die Behörde hat erwogen:
Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes besteht der begründete Verdacht, dass im angeführten Lokal im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Herrn H. G. seit längerer Zeit, jedenfalls festgestellt am 05.11.2014, am 16.03.2015, am 30.04.2015, am 06.07.2016, am 11.08.2016, am 24.08.2017 und am 12.10.2017, wiederholt Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG durchgeführt werden. Obwohl Sie mit Schreiben vom 31.08.2017 zur Einstellung der illegalen Glücksspiele bei sonstiger Betriebsschließung aufgefordert wurden, bestätigte sich bei der Kontrolle am 12.10.2017 erneut der Verdacht, dass Sie fortgesetzt im Rahmen Ihres Betriebes konzessionslose Glücksspiele bereithalten. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16.03.2016, Ro 2015/17/0022, festgestellt, dass in den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes keine Unionsrechtswidrigkeit erkannt werden kann. Nach Ansicht der Behörde entsteht eine wesentliche Haupteinnahmequelle des Betriebes aus den wiederholt betriebs- und spielbereit gehaltenen Glücksspielgeräten. Dies wird daraus ersichtlich, dass trotz mehrfacher Beschlagnahme von Glücksspielgeräten im Betrieb jeweils bereits wenige Tage

später schon neue Geräte betriebsbereit aufgestellt waren. Wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Betriebes illegale Glücksspielgeräte bereithält, so ist nach der Judikatur des VwGH (Ro 2014/17/0031) eine Betriebsschließung nach § 56a GSpG anwendbar. Auf ein Überwiegen der Glücksspieltätigkeit im Verhältnis zur sonstigen betrieblichen Tätigkeit kommt es dabei nicht an. Da die mit den Geräten möglichen Glücksspiele nur gegen vermögenswerte Einsatzleistung durchgeführt werden konnten, für welche eine vermögenswerte Leistung vom Veranstalter in Aussicht gestellt wurde, ergibt sich aus der Art der Durchführung der Spielveranstaltung mittels Glücksspielgeräten in Gewinnerzielungsabsicht, dass selbständig eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen ausgeübt wurde und die Ausspielung daher durch einen Unternehmer gemäß § 2 Abs. 2 GSpG erfolgte. Der Betreiber besitzt für die Veranstaltung dieser Glücksspiele keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG und die Spiele unterliegen auch nicht einem Ausnahmetatbestand des § 4 GSpG. Die gegenständlichen Glücksspiele sind somit verbotene Ausspielungen. Die Behörde ist verpflichtet, das gelindeste, noch wirksam zum Ziel führende Mittel anzuwenden. Dies bedeutet im Besonderen, dass es sich bei einer Betriebsschließung um eine Maßnahme handelt, die nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit nur als letztes Mittel angewendet werden darf, um wirksam illegales Glücksspiel im betroffenen Betrieb zu beenden. Die Glücksspiele werden in einer Nische des Lokals angeboten, die mit über eine Öffnung von etwa 1 Meter Breite zu betreten ist. Diese Nische weist jedoch keine Tür auf und kann daher nicht deutlich vom restlichen Gastronomiebereich abgegrenzt werden. Zwei vorangegangene behördliche Betriebsschließungen nur dieser Nische haben zudem keine Wirkung erzielt. Daher war als geringster zielführender Eingriff die Schließung des gesamten Gastronomiebereiches vorzunehmen, der durch eine Glastür von der Tankstellen-Verkaufsstelle abgegrenzt ist Dieser Umstand wurde auch durch einen behördlichen Aushang gekennzeichnet. Der Gefahr der Fortsetzung der verbotenen Glücksspiele konnte mit keinem gelinderen Mittel als der Betriebsschließung begegnet werden, weil trotz vorhergegangener sechsmaliger Beschlagnahme von insgesamt 13 Glücksspielgeräten und trotz Androhung der Betriebsschließung für den Fall der Fortsetzung der illegalen Ausspielungen weiterhin Glücksspiele angeboten und (neue) Geräte spielbereit gehalten wurden. Demnach sucht der Betreiber nach wie vor in der Durchführung illegaler Glücksspiele regelmäßige Einnahmen zu erzielen, weshalb dringender Grund zur Annahme besteht, dass die Durchführung von Glücksspielen entgegen den Vorschriften des GSpG fortgesetzt wird und die bloße Beschlagnahme der Glücksspieleinrichtungen nicht geeignet und ausreichend ist, das den Verdacht wiederholten illegalen Glücksspiels begründende Verhalten zu beenden. Eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols kann durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

Nach der Rechtmittelbelehrung drohte die belangte Behörde dem Bf die Verhängung einer Zwangsstrafe in Höhe von 15.000 Euro für den Fall der Wiederaufnahme des Betriebs im geschlossenen Teil des Gastlokals an.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben und das Betriebsschließungsverfahren einzustellen. Begründend stützte sich der Bf im

Wesentlichen auf die Rechtswidrigkeit des Inhalts des Bescheids, Verfahrensfehler, Unzuständigkeit der belangten Behörde, Aktenwidrigkeit, Ergänzungsbedürftigkeit des festgestellten Sachverhalts, unrichtige rechtliche Beurteilung, mangelnde Schuld und wandte sich gegen die Strafhöhe.

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Mit E-Mail vom 16. Februar 2017 teilte der Rechtsvertreter des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass die vom Bf beantragte öffentliche mündliche Verhandlung vom selben Tag unbesucht bleiben werde. Ergänzend legte er mit Verweis auf die europäische und österreichische Rechtsprechung eine ergänzende Stellungnahme hinsichtlich das Anwendungsverbot des österreichischen Glücksspielgesetzes aufgrund der europarechtlichen Bedenken des österreichischen Glücksspielmonopols und dem im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Rechtfertigungsgründe, insbesondere den präventiven Spielerschutz, zur Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs und der Niederlassungsfreiheit mitsamt Beilagen vor. Weiters wurde der Antrag gestellt, das Verfahren bis zur Entscheidung der beim EuGH anhängigen Verfahren zu den Rechtssachen C-589/16, C-685/15 und C-79/17 auszusetzen bzw die im Vorbringen näher ausgeführten Fragen an den EuGH zu richten. Ferner wurde auf den Schlussantrag der Generalanwältin S. vom 9.3.2017 im Verfahren zu C-685/15 verwiesen. Darüber hinaus wurde neben der Einvernahme von Zeugen zur Unrichtigkeit der Kalkestudie die Einholung eines Sachverständigengutachtens betreffend der Funktionsweise der beschlagnahmten Glücksspielautomaten beantragt, wobei darauf verwiesen wurde, dass die ggst Geräte baugleich mit jenen im beigelegten Urteil des BG Wels, 8 C 673/14g-17 seien.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den ggst Akt – insbesondere in die darin einliegende Dokumentation der Probespiele und den Akt zur gemeinsam verhandelten Rechtssache LVwG-490194, sowie in folgende, vom Bundesministerium für Finanzen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Verfügung gestellten und den Parteien zur Kenntnis gebrachten Unterlagen: Stellungnahme des BMF vom 26. Juni 2015 samt Glücksspielbericht 2010-2013, Evaluierungsbericht des Bundesministers für Finanzen „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“, Glücksspielbericht 2014-2016, Informationsschreiben der Stabstelle für Spielerschutz zu einer neuen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“, sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2018, bei der jene Kontrollorgane der Finanzpolizei zeugenschaftlich einvernommen wurden, die bei den ggst. Kontrollen die Testspiele durchgeführt haben.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist österreichischer Staatsbürger und betreibt die ggst Tankstelle samt dem verfahrensgegenständlichen Gastlokal als Einzelunternehmer.

Nach einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 5. November 2014 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Dezember 2014, Pol96-142-2014, die Beschlagnahme von 3 Glücksspielgeräten angeordnet. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 21. April 2015, LVwG-410505/3, bestätigt. Dieses Erkenntnis wurde hinsichtlich eines der drei Glücksspielgeräte vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben (vgl. VwGH vom 20.04.2016, Ro 2015/17/0020-5).

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. März 2015 wurde über den Bf wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 15. Oktober 2015, LVwG-410667, betreffend 2 Walzengeräte abgewiesen. Die Revisionen gegen dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (vgl. VwGH vom 25.04.2016, Ra 2016/17/0003 und Ra 2016/17/0004).

Nach einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 16. März 2015 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. April 2015, Pol96-87-2015, die Beschlagnahme von 2 Glücksspielgeräten angeordnet. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. Jänner 2016, LVwG-410783, bestätigt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 10. August 2015 wurde über den Bf wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 10. November 2015, LVwG-410946, bestätigt. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (vgl. VwGH vom 23.03.2016, Ra 2016/17/0029).

Nach einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 30. April 2015 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. Juni 2015, Pol96-123-2015, die Beschlagnahme von 2 Glücksspielgeräten angeordnet. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 3. Juni 2016, LVwG-410809, bestätigt. Die aufgrund dieser Kontrolle ergangenen Straferkenntnisse wurden jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnissen vom 2. Februar 2016, LVwG 410945 und LVwG-410953, sowie mit

Erkenntnis vom 28. April 2016, LVwG-410947, aufgehoben und die Strafverfahren eingestellt.

Am 30. April 2015 hat die belangte Behörde eine Betriebsschließung gemäß § 56a GSpG verfügt. Diese Betriebsschließung wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 19. August 2015, LVwG-410787, wegen Unionsrechtswidrigkeit des Glücksspielgesetzes aufgehoben. Die Amtsrevisionen wurden wegen Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses nach Ablauf der einjährigen Schließungsfrist als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl. VwGH vom 23.08.2016, Ro 2015/17/0034 und 0035).

Nach einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 6. Juli 2016 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 2. August 2016, BHWLSich-2016-292063, die Beschlagnahme von 2 Glücksspielgeräten angeordnet. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 9. Februar 2017, LVwG-411619, abgewiesen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. September 2016 wurde über den Bf wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Jänner 2017, LVwG-411646, bestätigt. Die Revision gegen dieses Erkenntnis wurde vom Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen (vgl. VwGH vom 7. September 2017, Ra 2017/17/0577).

Am 11. August 2016 führten Organe der Finanzpolizei neuerlich eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Gastlokal bei der Tankstelle G. in E, x, durch. Dabei wurden 2 Geräte betriebsbereit vorgefunden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. September 2016, BHWLSich-2016-328757, wurde deren Beschlagnahme angeordnet. Die dagegen erhobenen Beschwerden wurden mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 25. Juli 2017, LVwG-411647, abgewiesen.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 7. Februar 2017 wurde über den Bf wegen unternehmerischen Zugänglichmachens von zur Teilnahme vom Inland aus verbotenen Ausspielungen eine Verwaltungsstrafe verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. November 2017, LVwG-411849, bestätigt.

Am 11. August 2016 ordnete die belangte Behörde die teilweise Schließung des Betriebs – nämlich jener Nische, in der die Geräte betriebsbereit aufgestellt vorgefunden wurden – an. Die dagegen eingebrachte Beschwerde wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Erkenntnis vom 23. Februar 2017, LVwG-411621, abgewiesen. Eine dagegen erhobene Revision wurde vom

Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 22. Juni 2017, Ra 2017/17/0343, zurückgewiesen. Diese teilweise Betriebsschließung trat nach Ablauf eines Jahres ex lege außer Kraft.

Nach einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 24. August 2017 wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 20. September 2017, BHWLSich-2017-357420, die Beschlagnahme von 2 Glücksspielgeräten angeordnet.

Bei dieser Kontrolle wurden folgende Geräte vorgefunden:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungs-Plaketten	aufgestellt seit
1	Skill Games	x	A-075703	10.08.2016
2	Golden Skill Games	x	A-075704	10.08.2016

Beide Geräte wurden bei der Kontrolle betriebsbereit vorgefunden, an beiden Geräten konnten Testspiele durchgeführt werden. Beim Gerät mit der FA-Nr 1 konnte beim Spiel „Classic Seven“ ein Mindesteinsatz von 0,1 Euro geleistet werden, dem ein Höchstgewinn von 2,-- Euro gegenüberstand. Dem möglichen Höchsteinsatz von 20,-- Euro stand ein möglicher Höchstgewinn von 200,-- Euro gegenüber.
Beim Gerät mit der FA-Nr 2 konnte beim Spiel „Ring of Fire“ ein Mindesteinsatz von 0,1 Euro geleistet werden, dem ein Höchstgewinn von 180,-- Euro gegenüberstand. Dem möglichen Höchsteinsatz von 20,-- Euro stand ein möglicher Höchstgewinn von 36.000,-- Euro gegenüber.
Erzielte Gewinne konnten mittels Ausdrucks eines Gutscheins eingelöst werden.

Mit Schreiben vom 31. August 2017, zugestellt am 6. September 2017, wurde der Bf erneut aufgefordert, die Veranstaltung von konzessionslosem Glücksspiel in seinem Lokal dauerhaft zu unterbinden.

Bei einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 12. Oktober 2017 wurden im ggst Lokal folgende Geräte betriebsbereit vorgefunden:

FA-Nr	Gerätebezeichnung	Seriennummer	Versiegelungs-Plaketten
1	Skill Games	x	A-075705
2	Golden Skill Games	x	A-075706

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. Dezember 2017, BHWLSich-2017-409329/3-ST, wurde die Beschlagnahme dieser Geräte angeordnet.
Beide Geräte wurden bei der Kontrolle betriebsbereit vorgefunden, am Gerät mit der FA-Nr 2 konnten Testspiele durchgeführt werden. Beim Gerät mit der FA-Nr 1

konnte das Spiel „Joker 81“ begonnen werden, das Gerät wurde während des Spiels jedoch heruntergefahren. Einem Mindesteinsatz von 0,1 Euro stand bei diesem Spiel ein Höchstgewinn von 12,-- Euro gegen, einem möglichen Höchsteinsatz von 20,-- Euro ein möglicher Höchstgewinn von 2.400,-- Euro.
Beim Gerät mit der FA-Nr 2 konnte beim Spiel „Ring of Fire“ ein Mindesteinsatz von 0,1 Euro geleistet werden, dem ein Höchstgewinn von 180,-- Euro gegenüberstand. Dem möglichen Höchsteinsatz von 20,-- Euro stand ein möglicher Höchstgewinn von 36.000,-- Euro gegenüber.

Aufgrund der bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Spielen und Geräten sowie den Aussagen der zeugenschaftlich einvernommenen finanzpolizeilichen Kontrollorgane ergibt sich folgender Spielablauf der am 24. August und 2. Oktober 2017 beschlagnahmten Geräte:
Für einen bestimmten Einsatzbetrag in Verbindung mit bestimmten Symbolkombinationen werden Gewinne in Aussicht gestellt. Beim Spiel werden die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole so in ihrer Lage verändert, dass der optische Eindruck von rotierenden Walzen entsteht. Ein Vergleich der neu zusammengesetzten Symbole mit den im dazugehörenden Gewinnplan angeführten gewinnbringenden Symbolkombinationen ergibt einen Gewinn in Form von Punkten oder den Verlust des Einsatzes. Der Spielerfolg steht daher nach jedem Stillstand der Walzen in Form eines Gewinnes von Punkten oder des Verlustes des getätigten Einsatzes fest. Das Spielergebnis hängt dabei ausschließlich vom Zufall ab, Spieler hat keine Möglichkeit, bewusst Einfluss auf den Ausgang des virtuellen Walzenspiels zu nehmen.

Hinsichtlich der Funktionalität dieser Geräte als „Skill Game“, die sich aufgrund der in der Fotodokumentation ersichtlichen „kleinen Walzen“ am unteren Bildschirmrand und dem Hinweis in der Beschwerde auf das Urteil des BF Wels ergibt, ist festzuhalten, dass sich ein Spieler dabei im Ergebnis lediglich einer leicht zu überwindenden Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen muss, welche eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ (des Skill Game) ohne besonderes Geschick ein bestimmtes Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Der Spieler kann daher das Gerät jedenfalls als reines Glücksspielgerät verwenden. Selbst wenn es möglich wäre, beim „kleinen Walzenspiel“ Gewinne zu erzielen, welche nicht nur im Zwischenspeicher als Zahlenwerte gutgebucht sondern tatsächlich auch ausbezahlt werden, ist es trotzdem möglich, jederzeit ein bestimmtes Symbol zu erzielen und damit zum „großen“ und vom Spieler nicht beeinflussbaren Walzenlauf zu gelangen. Das „kleine Walzenspiel“ hat dabei keinerlei Einfluss auf das Ergebnis des „großen Walzenspiels“.

Der Bf verfügt über keine Konzession oder Bewilligung nach dem Glücksspielgesetz. An den Geräten erzielte Gewinne wurden im Lokal ausgezahlt. Einsätze

wurden im Lokal geleistet. Die Geräte wurden zur selbstständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung betrieben.

Das verfahrensgegenständliche Lokal besteht aus einem Gastraum mit mehreren Tischen und einer Bar sowie einer offenen Nische, in der die Automaten situiert sind. Das Lokal wird durch einen Vorraum oder einen Kassenbereich für die Tankstelle samt Tankstellen-Verkaufstheke betreten. Sowohl der Vorraum als auch der Kassenbereich der Tankstelle sind vom Lokal durch eine Türe abgetrennt. Die ggst Betriebsschließung umfasst das gesamte Lokal, der Vorraum und der Kassenbereich der Tankstelle samt Tankstellen-Verkaufstheke sind von der Schließung nicht umfasst.

Anlässlich polizeilicher Überprüfungen der Einhaltung der Betriebsschließung am 8. Dezember 2017 wurde festgestellt, dass das Lokal in Betrieb war. Es wurde eine Kellnerin mit Gästen angetroffen, in der offenen Nische befanden sich eingeschaltete Speilautomaten. Dass der Betrieb mittlerweile eingestellt wäre, wurde vom Bf zu keinem Verfahrenszeitpunkt behauptet. Auch sein Rechtsvertreter hat ein derartiges Vorbringen nicht erstattet. Eine Nachschau der belangten Behörde im ggst Lokal am 1. März 2018 ergab, dass der Betrieb nach wie vor geöffnet war, im Lokal Gäste bedient wurden und in der Nische betriebsbereite Spielgeräte aufgestellt waren.

Im Jahr 2015 weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, die Zahl der Problemspieler beträgt daher entsprechend zwischen 19.915 und 35.827 Personen. Zudem sind 2015 in Österreich zwischen ca. 27.600 bis etwa 46.000 Personen aktuell spielsüchtig. Diese Werte sind im Vergleich zum Jahr 2009 annähernd konstant. Männer weisen zu höheren Anteilen ein problematisches und pathologisches Spielverhalten auf als die Frauen. Innerhalb der verschiedenen Altersgruppen stellt sich das Ausmaß vorhandener Spielprobleme sehr unterschiedlich dar, wobei die 14- bis 30-Jährigen sich diesbezüglich am stärksten betroffen zeigen.

Ausgehend vom Jahr 2015 haben 41% der Bevölkerung (14 bis 65 Jahre) in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt, dieser Wert ist seit kaum verändert (2009: 42%). Das klassische Lotto „6 aus 45“ ist das beliebteste Glücksspiel in Österreich. Jeder dritte Österreicher hat dieses Spiel im Jahr 2015 mindestens einmal in den letzten 12 Monaten gespielt (ca. 33%), der prozentuale Anteil für die 30-Tages-Prävalenz beträgt ca. 20%. Seit 2009 haben sich diese Werte so gut wie nicht geändert (jeweils nur um ca. ± 1 Prozentpunkt). Dagegen ist für diesen Zeitraum eine deutliche Zunahme bei der europäischen Lotterie, den Euromillionen, zu konstatieren: Der Prozentwert für die monatliche Teilnahme hat sich von etwa 4% auf etwa 8% verdoppelt. Auch beim Joker gibt es seit 2009 einen prozentualen Anstieg. Inzwischen spielt jede siebte Person mindestens einmal im Jahr dieses Glücksspiel (ca. 14%). Damit ist es das zweitverbreitete Glücksspiel in

Österreich. Bei den Rubbellosen – die auf dem vierten Platz liegen – sind nur geringe Veränderungen zwischen 2009 und 2015 vorhanden. Alle anderen Glücksspiele besitzen bezogen auf die Spielteilnahme in der Gesamtbevölkerung eine nachgeordnete Bedeutung: Das gilt für die Sportwetten genauso wie für die klassischen Kasinospiele, bei denen 2015 jeweils etwa 4% in den letzten 12 Monaten gespielt wurden. Glücksspielautomaten in Kasinos und in Spielhallen werden von noch weniger Personen gespielt. In den letzten 12 Monaten haben am Automatenglücksspiel in Spielbanken ca. 0,5% teilgenommen, im Jahr 2009 waren dies ca. 0,6% bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz. Bezüglich der Teilnahme am Automatenglücksspiel außerhalb von Spielbanken (Spielhallen, Einzelaufstellungen, illegale Glücksspielautomaten) ist der Wert bezogen auf die 12-Monats-Prävalenz von ca. 1,2% im Jahr 2009 auf ca. 1% im Jahr 2015 zurückgegangen.

Der monatliche Geldeinsatz für Glücksspiele hat im Zeitraum von 2009 auf 2015 leicht zugenommen und zwar wurden von den Glücksspielenden 2015 im Durchschnitt etwa 57 € pro Monat für Glücksspiele ausgegeben im Vergleich zu 53 € im Jahr 2009. Auf der Ebene der einzelnen Glücksspielarten bestehen hier jedoch sehr unterschiedliche Entwicklungen. Der Geldeinsatz ist 2015 am höchsten bei den Automatenspielen außerhalb der Kasinos. Im Durchschnitt werden hierfür von den Spielern pro Monat ca. 203 € eingesetzt, vor sechs Jahren lag der entsprechende Wert sogar bei etwa 317 €. Es folgen die klassischen Kasinospiele mit einem Mittelwert von ca. 194 €. Auch für diese Glücksspielform wird im Jahr 2015 durchschnittlich weniger Geld aufgewendet als in 2009. Stark angestiegen sind dagegen im betrachteten Zeitraum die Geldeinsätze für Sportwetten, diese haben sich von ca. 47 € auf ca. 110 € mehr als verdoppelt.

Die Anteile problematischen und pathologischen Spielens unterscheiden sich je nach Glücksspielart erheblich. Die zahlmäßig große Gruppe der Spieler von Lotterieprodukten beinhaltet anteilsbezogen nur wenige Personen, die ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten zeigen (jeweils etwa ein Prozent). Während bei den Rubbellosen sich nur leicht höhere Werte zeigen, ist bei den klassischen Kasinospielen bereits mehr als jeder zwanzigste Spieler betroffen.

Auch Sportwetten beinhalten ein erhebliches Risiko, spielbedingte Probleme zu entwickeln. So erfüllen ca. 7,1% dieser Spielergruppe die Kriterien problematischen Spielens und weitere ca. 9,8% zeigen ein pathologisches Spielverhalten. Etwa jeder sechste Sportwetter ist daher von einer Spielproblematik betroffen. Noch höher sind diese Anteile bei Spielautomaten, welche in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen stehen. Etwa 21,2% dieser Spieler sind spielsüchtig. Die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der „Casino Austria“ nehmen sich im Vergleich dazu eher gering aus. So liegen die Anteile für problematisches Spielen bei ca. 3,7% und für pathologisches Spielen bei ca. 4,4%. Dennoch weist etwa jede zwölfte Person, die in den klassischen Spielbanken am Automaten spielt, glücksspielbedingte Probleme auf. Bei der Prävalenz

problematischen und pathologischen Spielens ging die Rate bei Automaten in Kasinos von ca. 13,5% im Jahr 2009 auf ca. 8,1% im Jahr 2015 und bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos von 33,2% im Jahr 2009 auf 27,2% im Jahr 2015 zurück.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden.

Im Bereich der Spielbanken wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks“. 634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inklusive Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zweimal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte. Erhöhte Aufmerksamkeit gilt jungen Erwachsenen, bei denen der Beobachtungsprozess deutlich früher angesetzt wird. Zum 31.12.2016 bestanden in österreichischen Spielbanken bei 33.737 Spielbankbesuchern Sperren. Seit 1.1.2015 sind in den VLT-Outlets die strengeren Spielerschutzbestimmungen der Landesausspielungen sinngemäß anzuwenden. Eine Registrierung aller Spielteilnehmer ist verpflichtend. Im Jahr 2016 wurden 23.845 VLT-Outlet-Besucher aus dem EU/EWR-Raum (inkl. Österreich) den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien bearbeitet. 776 Besuchsbeschränkungen wurden auf Wunsch von Gästen vorgemerkt, 899 Selbstsperren aktiviert und 2.882 Wirtschaftsauskünfte über österreichische Besucher beim KSV 1870 eingeholt. Zusätzlich erfolgten 1.434 Sofort-Checks.

Beim BMF wurde mit 1.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.

Ferner ist durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.

Hinsichtlich des illegalen online-Glücksspiels werden folgende Maßnahmen gesetzt: Veröffentlichung einer „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF zur Information darüber, wer in Österreich legal Glücksspiele anbietet; Rechtsinformation zu erlaubten Glücksspielen auf der Homepage des BMF; Verfolgung von Werbung für illegale online-Glücksspiele durch Anzeigen von Medienunternehmen; Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten im weiteren Vorgehen; Vorschreibung und Hereinbringung von Glücksspielabgaben auch von illegalen online-Glücksspielen; Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspielen; Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-

Mitgliedstaaten zu online-Glücksspiel; repressive und präventive Maßnahmen sowie Aufklärungs- und Informationskampagnen.

II. Der festgestellte Sachverhalt gründet auf folgender Beweiswürdigung:

II.1. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Verfahrensakt, insbesondere dem schlüssigen und nachvollziehbaren Dokumentation durch die Finanzpolizei, der glaubwürdigen Aussage des einvernommenen Zeugen und den bisher gewonnenen Erfahrungen mit gleichartigen Spielen und Geräten.
Die Feststellungen zum Bf ergeben sich aus dem Firmenbuch, dem Gewerberegister und dem Verwaltungsakt.

Aus der vorliegenden Fotodokumentation kann bedenkenlos auf die weitgehende Gleichartigkeit aller vorhandenen Geräte geschlossen werden. Es handelte sich um Eingabeterminals auf denen sogenannte Skill-Games betrieben werden. Dass dies der Fall war, ergibt sich alleine aufgrund des Vorhandenseins sogenannter Miniaturwalzen, die bei sämtlichen Terminals vorhanden waren. Ebenso waren auf sämtlichen Terminals gerichtsbekannte virtuelle Walzenspiele verfügbar. Aus zahlreichen Beschwerdeverfahren (vgl. bspw. die hg. Erk. LVwG-411477; LVwG-411547; LVwG-411311; LVwG-411507; LVwG-411178; LVwG-410104, LVwG-411679; LVwG-411760 uva.) ist mittlerweile gerichtsbekannt, dass es sich bei den genannten Spielen um Walzenspiele im Sinne der Judikatur des VwGH handelt. Im Ergebnis muss sich der Spieler allenfalls lediglich einer leicht zu überwindenden zeitlichen Hürde außerhalb des eigentlichen Glücksspiels stellen, welche allenfalls eine geringfügige zeitliche Verzögerung herbeiführen kann, zumal der Spieler im „kleinen Walzenlauf“ ohne besonderes Geschick das gewünschte Symbol erzielen und damit zum zuvor geschilderten „großen Walzenlauf“ gelangen kann. Im ggst Fall konnten die einvernommenen Zeuge darüber hinaus glaubwürdig darlegen, dass bei den durchgeführten Testspielen – wenn überhaupt – bloß leichte Verzögerungen festgestellt werden konnte, das „große Walzenspiel“ aufzurufen. Diese seien durch bloßes Drücken der Start-Taste aufrufbar gewesen. Aufgrund der glaubhaften Schilderungen der eigenen Wahrnehmung der Kontrollorgane steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft fest, dass an den vorgefundenen Geräten keine durch besondere Geschicklichkeit zu überwindenden Hürden vorgeschaltet sind.
Die großen Walzenspiele laufen, wie bei herkömmlichen Walzenspielgeräten, automatisiert ab und war schon aufgrund des kurzen Walzenlaufes (gestaffeltes Ablaufen von Bildleisten innerhalb von 1-2 Sekunden) und des Umstandes, dass die Symbole bei virtuellen Walzenspielen gerichtsbekanntermaßen zufällig und nicht in einer nachvollziehbaren Reihenfolge erscheinen, davon auszugehen, dass das Spiel überwiegend vom Zufall abhängt. Das Erscheinen der Bilder erfolgt zufällig programmbedingt und ist deshalb nicht nachvollziehbar (wie etwa bei mechanischen Walzen) und liegt insofern auf der Hand, dass ein bewusstes

Herbeiführen von Kombinationen unmöglich ist. Es liegt insofern gerichtsbekannt eine systemimmanente Unbeeinflussbarkeit vor, zumal bei derartigen Spielen vier oder fünf nebeneinander befindliche Felder vorhanden sind, in welchen verschiedene Symbole in zufälliger Art und Weise und in schneller Abfolge ausgetauscht werden und nicht erkennbar ist, welches Symbol auf das letzte folgt. Angesichts automatisiert zusammengesetzter Symbolkombinationen besteht selbst im Falle der Möglichkeit des Stoppens des Walzenlaufes (wenn dieser etwa länger abliefe) keine faktische Möglichkeit, das Ergebnis des Spiels zu beeinflussen. Darüber hinaus gaben die Zeugen an, dass keine Beeinflussung des Spielablaufs möglich gewesen sei, obwohl dies versucht worden sei. Es steht somit fest, dass das Ergebnis des Spiels ausschließlich vom Zufall abhing.
Aufgrund des gesicherten gerichtlichen Wissens aus vielen Verfahren zur Funktionsweise der ggst Geräte war mangels erkennbarer Relevanz dem Beweisantrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nachzukommen.

Dass der Bf die ggst Tankstelle und das ggst Lokal als Einzelunternehmer betreibt, ergibt sich aus dem Firmenbuch und dem Gewerberegister. Dass der Bf nicht im Besitz einer Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG für die gegenständlichen Geräte ist und keine Konzession oder Bewilligung für damit in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen vorliegt, folgt für das erkennende Gericht daraus, dass weder bei der finanzpolizeilichen Kontrolle, noch im behördlichen Verfahren bzw im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine Bewilligung oder Konzession vorgelegt wurde und das Vorhandensein einer Bewilligung oder Konzession für in Oberösterreich stattfindende Ausspielungen auch nicht behauptet wurde.

Wie der Bf und seine Lokalangestellte bei den Kontrollen am 24. August und 12. Oktober 2017 übereinstimmend angaben, wurden an den Geräten erzielte Gewinne im Lokal ausgezahlt, wobei Gewinngutschriften an den Geräten mittels Bon ausgedruckt werden konnten. Diese Gutschriften wurden an der Lokalkassa ausgezahlt und dem Bf vom Aufsteller der Geräte rückerstattet. Es sind im Verfahren auch keine Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Aufstellung und Betriebsbereithaltung der Geräte im Lokal des Bf aus reiner Freigiebigkeit vorgenommen worden wäre. Vielmehr sagte der Bf bei der Kontrolle am 24. August 2017 aus, dass die Abrechnung mittels Auftragsabwicklung erfolge. Bei lebensnaher Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass die Zurverfügungstellung der Geräte in einem öffentlich zugänglichen Bereich letztlich ausschließlich mit der Absicht erfolgte, selbstständig und nachhaltig Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen zu erzielen.

Die Feststellungen zum Glücksspielverhalten, inklusive des problematischen und pathologischen Spielverhaltens ergeben sich aus der Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht-

und Drogenforschung in Hamburg. In dieser Studie ist die Erhebungs- und Auswertungsmethodik nachvollziehbar dargelegt, es sind aus Sicht des erkennenden Gerichts im Verfahren keine Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit dieser Studie hervorgekommen. Die Feststellungen zu den Tätigkeiten des BMF, der Finanzpolizei und der Konzessionäre sowie die Feststellungen zur Anbindung an das Bundesrechenzentrum gründen vor allem auf den Angaben des BMF im Glücksspielbericht 2010-2013, im Evaluierungsbericht des BMF zu den Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014 und im Glücksspielbericht 2014-2016. Aus Sicht des erkennenden Gerichts bestehen hinsichtlich der diesbezüglichen Ausführungen in den Berichten keine Bedenken gegen die Richtigkeit, zumal auch davon auszugehen ist, dass das BMF über den Inhalt und Umfang der Tätigkeiten der Behörden Kenntnis hat und aufgrund der Funktion als Aufsichtsbehörde auch über bestimmte Tätigkeiten der Konzessionäre informiert ist. Gründe dafür, dass vom BMF diesbezüglich auf Tatsachenebene falsche Auskünfte gegeben worden wären, sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

III. Gemäß § 56a Abs 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 118/2016, kann die Behörde ohne vorausgegangenes Verfahren, aber nicht ohne vorher zur Einstellung der entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstalteten oder durchgeführten Glücksspiele aufgefordert zu haben, an Ort und Stelle die gänzliche oder teilweise Schließung des Betriebes verfügen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Von einer Betriebsschließung ist Abstand zu nehmen, wenn eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen, wie die Stilllegung von Einrichtungen, Beschlagnahmen oder sonstige Maßnahmen, mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Abs 2 par.cit. sind bei der Erlassung einer Verfügung nach Abs 1 bestehende Rechte soweit zu schonen, als dies ohne Gefährdung der Ziele dieses Bundesgesetzes möglich ist. Eine Verfügung nach Abs 1 ist unverzüglich aufzuheben, wenn feststeht, dass der Grund für ihre Erlassung nicht mehr besteht.

Gemäß Abs 3 par.cit. ist über eine Verfügung nach Abs 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die Verfügung als aufgehoben gilt. Ein Bescheid gilt auch dann als erlassen, wenn eine Zustellung an den Verfügungsberechtigten an dessen Unternehmenssitz oder an der Betriebsstätte nicht möglich ist. Die Zustellung des Bescheides kann in einem solchen Fall durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Gemäß § 52 Abs 1 Z 1 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl Nr 620/1989 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 118/2016, begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde in den Fällen der Z 1 mit einer Geldstrafe von bis zu 60.000,-- Euro und in den Fällen der Z 2 bis 11 mit bis zu 22.000,-- Euro zu bestrafen, wer zur Teilnahme vom Inland aus verbotene Ausspielungen im Sinne des § 2 Abs 4 veranstaltet, organisiert oder unternehmerisch zugänglich macht oder sich als Unternehmer im Sinne des § 2 Abs 2 daran beteiligt

§ 52 Abs 3 GSpG lautet: Ist durch eine Tat sowohl der Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 als auch der Tatbestand des § 168 StGB verwirklicht, so ist nur nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 zu bestrafen.

Gemäß § 1 Abs 1 GSpG ist ein Glücksspiel im Sinne dieses Bundesgesetzes ein Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt.

Gemäß § 2 GSpG sind Ausspielungen Glücksspiele,
1. die ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht und
2. bei denen Spieler oder andere eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbringen (Einsatz) und
3. bei denen vom Unternehmer, von Spielern oder von anderen eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt wird (Gewinn).

Gemäß § 2 Abs 4 GSpG sind Ausspielungen, für die eine Konzession oder Bewilligung nach diesem Bundesgesetz nicht erteilt wurde und die nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes gemäß § 4 ausgenommen sind, verboten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. In seinem Erkenntnis vom 4. November 2009, 2009/17/0002, hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten, dass sich aus dem Wortlaut des § 56a Abs 1 GSpG in Zusammenhang mit den parlamentarischen Materialien zu dieser Bestimmung (RV 368 BlgNR 20. GP, 6) ergebe, dass der Gesetzgeber die Betriebsschließung als eigenständige Maßnahme konzipiert habe, für die – unter den weiteren im Gesetz angeführten Voraussetzungen – der begründete Verdacht genüge, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen der Vorschriften des Glücksspielgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und die Gefahr der Fortsetzung bestehe; ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren werde vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt.

Die vorliegende Betriebsschließung erfolgte auf Grund des Verdachts, dass im Rahmen betrieblicher Tätigkeiten gegen die Bestimmungen des Glücksspielgesetzes fortgesetzt verstoßen wird.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 26. Mai 2014, Ro 2014/17/0031, festgehalten hat, ergibt sich *„[a]us dem Wortlaut des § 56a Abs. 1 GSpG [...], dass der begründete Verdacht vorliegen muss, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden. Die Erläuterungen (Hinweis RV 368 BlgNR 20. GP, 6f) führen dazu aus, dass § 56a GSpG stets dann Anwendung findet, wenn Glücksspiele ‚veranstaltet' werden. Unter ‚Veranstalten' ist das Bereithalten spezifischer Einrichtungen und Gegenstände, die für die Durchführung von Glücksspielen tatsächlich verwendet werden, durch den Unternehmer zu verstehen. Auf ein Überwiegen der Veranstaltung von illegalen Glücksspielen im Rahmen einer (sonstigen) betrieblichen Tätigkeit kommt es in diesem Zusammenhang sohin nicht an*."

IV.1.1. Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den Geräten, die bei den Kontrollen am 24. August 2017 und 12. Oktober 2017 vorgefunden wurden, die Durchführung von Spielen bewirkt werden konnte, deren Ergebnis vom Zufall abhängt. Das Ergebnis der virtuellen Walzenspiele mit den großen Walzen, bei denen die in senkrechten Reihen angeordneten Symbole in den großen Walzen in ihrer Lage verändert wurden, hing vom Zufall ab. Auch der VwGH hat bezüglich virtueller Walzenspiele in zahlreichen Entscheidungen (vgl. z.B. VwGH 27.04.2012, 2011/17/0074) festgehalten, dass es sich dabei um Glücksspiele handelt. Auch wenn vor dem „großen Walzenspiel" ein „kleines Walzenspiel" absolviert werden muss, verzögerte dieses allenfalls den Zugang zum „großen Walzenspiel" zeitlich, jedoch war das Ergebnis der jedenfalls erreichbaren virtuellen Walzenspiele bei den großen virtuellen Walzen vom Zufall abhängig.
Im Ergebnis musste sich der Spieler außerhalb des eigentlichen Glücksspieles (nämlich des virtuellen Walzenspiels bei den großen Walzen) lediglich einer ohne größere Schwierigkeit überwindenden Hürde stellen. Das Ergebnis des nachgeschalteten virtuellen Walzenspieles bei den großen Walzen war jedenfalls vom Zufall abhängig und es konnten die Spieler beim großen Walzenspiel einen Gewinn erzielen. Es liegen somit Glücksspiele vor.

Hinsichtlich der bei den vorangegangenen Kontrollen vorgefundenen Geräten wurden jeweils die Bescheide, mit denen die Beschlagnahmen der Geräte angeordnet wurden, rechtskräftig bestätigt. Auch wurden die Straferkenntnisse, die anlässlich der Kontrollen vom 5. November 2014, 16. März 2015, 6. Juli 2016 und 11. August 2016 erlassen wurden, rechtskräftig bestätigt, weshalb diesbezüglich jedenfalls von der Erfüllung des Tatbestands des § 52 Abs 1 GSpG und sohin – iSd oben zitierten Judikatur – auch davon auszugehen ist, dass entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele veranstaltet bzw durchgeführt wurden.

Aus den vorliegenden Dokumentationen der Kontrollen vom 5. November 2014, 16. März 2015, 6. Juli 2016, 11. August 2016, 24. August 2017 und 12. Oktober 2017 ergibt sich, dass es sich bei den vorgefundenen Geräten um betriebsbereite Glücksspielapparate handelte. Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass mit den vorgefundenen Geräten Spiele durchgeführt werden konnten, deren Ergebnis ausschließlich oder überwiegend vom Zufall abhing. Es gibt keine Hinweise, dass Spieler durch besonderes Geschick, Erfahrung oder besondere Kenntnisse den Spielausgang bewusst beeinflussen konnten. Da die Spieler Einsätze leisteten und für diese ein Gewinn in Aussicht gestellt war, handelt es sich um Ausspielungen iSd GSpG, wobei für diese keine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG vorlag und der Bf von diesem auch nicht ausgenommen war. Es besteht daher der Verdacht eines fortgesetzten Verstoßes gegen das GSpG.

Diese Spiele wurden in den Räumlichkeiten des vom Bf betriebenen Lokals und somit im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Bf zur selbstständigen und nachhaltigen Einnahmenerzielung bereitgehalten und durchgeführt.

IV.1.2. Im Gegensatz zu den Voraussetzungen für die Beschlagnahme ist in § 56a GSpG die (begründete) Verdachtslage extensiver formuliert („…dass Glücksspiele entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes veranstaltet oder durchgeführt werden und ist mit Grund anzunehmen, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht….“), hat aber denselben Sicherungshintergrund.

Bereits bei den finanzpolizeilichen Kontrollen am 5. November 2014, am 16. März 2015, am 6. Juli 2016 und am 11. August 2016 waren ähnliche Geräte betriebsbereit aufgestellt, weshalb eine Fortsetzungsgefahr mit Grund anzunehmen war. Dies auch deshalb, weil der Bf trotz entsprechender Aufforderung zur Einstellung dieser Glücksspiele und Androhung der Betriebsschließung durch die Behörde die Glücksspielgeräte nicht stillgelegt hat. Eine weitere Gefährdung des Glücksspielmonopoles konnte daher durch weniger weitgehende Maßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insbesondere haben auch die bereits in der Vergangenheit erfolgten Beschlagnahmen von Glücksspielgeräten und die in der Folge ergangenen Straferkenntnisse nicht ausgereicht. Aus diesem Grund ordnete die belangte Behörde bereits mit Bescheid vom 11. August 2016 die teilweise Schließung des ggst Betriebs – nämlich jener Nische, in der die Geräte aufgestellt waren – rechtskräftig an.

Auch die nunmehrige Schließung des ggst Lokals wurde nicht bloß aus Anlass der genannten rechtskräftigen Beschlagnahmen ausgesprochen, sondern es wurden bei weiteren Kontrollen am 24. August 2017 und am 12. Oktober 2017 erneut jeweils zwei betriebsbereit aufgestellte Glücksspielgeräte vorgefunden und aufgrund des Verdachts von Verstößen gegen § 52 Abs 1 GSpG beschlagnahmt.

Ferner forderte die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 31. August 2017 nachweislich auf, den Betrieb von Glücksspielen entgegen den Bestimmungen des Glücksspielgesetzes einzustellen und drohte im Fall des Zuwiderhandelns die Schließung des verfahrensgegenständlichen Lokals an.

Unbestritten steht fest, dass es dem Bf gelungen ist, zwischen der Kontrolle vom 24. August 2017 und jener vom 12. Oktober 2017 neue Geräte zu beschaffen, zumal die bei der ersten Kontrolle im August 2017 vorgefundenen Geräte zwar vorläufig beschlagnahmt, aber dennoch – offensichtlich äußerst rasch – vom Bf durch neue ersetzt wurden, die folglich am 12. Oktober 2017 beschlagnahmt wurden. Auch wurde anlässlich von Kontrollen der Einhaltung der Schließung am 8. Dezember 2017 und am 1. März 2018 festgestellt, dass im geschlossenen Betriebsbereich nach wie vor Spielautomaten betriebsbereit zur Nutzung aufgestellt waren und der Betrieb weitergeführt wurde. Durch die Beschaffung und Bereithaltung neuer Geräte hat der Bf eine erneute – nach wie vor aufrechte – Verdachtslage geschaffen.

Da im verfahrensgegenständlichen Lokal innerhalb von knapp drei Jahren bereits anlässlich von sechs glücksspielrechtlichen Kontrollen betriebsbereit aufgestellte Glücksspielgeräte vorgefunden wurden, ist hinsichtlich des festgestellten Spielablaufs jedenfalls davon auszugehen, dass bereits fortgesetzt gegen Bestimmungen des GSpG verstoßen wurde. Angesichts der Tatsache, dass im verfahrensgegenständlichen Lokal trotz mehrfach ausgesprochener rechtskräftiger Beschlagnahmen erneut betriebsbereit aufgestellte Glücksspielgeräte vorgefunden wurden, besteht der begründete Verdacht, dass im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit des Bf weiterhin entgegen den Vorschriften des GSpG Glücksspiele durchgeführt werden. Schon durch das Aufstellen und Bereithalten von Glücksspielgeräten im Lokal des Bf zur allgemeinen Verwendung wurden illegale Glücksspiele veranstaltet (vgl dazu VwGH 26.5.2014, Ro 2014/17/0031). Dieser Umstand muss (wie oben bereits ausgeführt) nicht durch ein rechtskräftiges Strafverfahren bewiesen sein, sondern es reicht diesbezüglich der vorliegende begründete Verdacht. Es liegt in der Natur der Betriebsschließung als rasch greifende Sicherungsmaßnahme, dass die Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens nicht abgewartet wird. Es ist außerdem – nicht zuletzt angesichts der Ergebnisse der Kontrollen der Einhaltung der Schließung – davon auszugehen, dass weiterhin die Gefahr der Fortsetzung besteht.

IV.1.3. Vor Ergreifung dieser Maßnahme wurde nachweislich mehrfach versucht, mit dem gelinderen Mittel der Beschlagnahme und schließlich mit der Teilschließung des Betriebs vorzugehen, was jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führte. Dass die Schließung nunmehr das gesamte ggst Gastlokal – ausgenommen den mittels Glastür abgegrenzten Eingangsbereich und den Kassenbereich für die Tankstelle – umfasst, ist nicht als unverhältnismäßig zu beurteilen, zumal der Bf trotz rechtskräftiger Teilschließung seines Gastlokals unmittelbar nach der

Anordnung dieser Schließung erneut Glücksspielgeräte in der von der Schließung erfassten Nische aufgestellt und betriebsbereit bereitgehalten hat. Auch nach jeder Beschlagnahme beschaffte der Bf neue Geräte. Der Bf zeigt durch die rasche Neubeschaffung von Geräten nach Beschlagnahmen unverkennbar ein hohes Interesse am möglichst durchgängigen Veranstalten von Glücksspielen in seinem Gastlokal. Da die bloße Schließung jener Nische, in der die Geräte vorgefunden wurden, die darüber hinaus nicht einmal über eine Tür verfügt, durch die sie vom Gastraum getrennt werden könnte, offensichtlich den Bf nicht von der Fortsetzung der im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit veranstalteten Glücksspiele abhielt, erwies sich die nunmehr angeordnete Schließung des gesamten Lokals als verhältnismäßig. Dass eine weitere Gefährdung der Interessen des Glücksspielmonopols durch andere geeignete Vorkehrungen mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, ist nämlich angesichts des bisherigen Umgangs des Bf mit den Beschlagnahmen und der Teilschließung nicht zu erwarten. Die Schließung des gesamten Lokals ist daher notwendig, um den Bf von der Fortsetzung der Veranstaltung bzw Durchführung von Glücksspielen abzuhalten, da die bisherigen gelinderen Mittel dazu offensichtlich nicht ausgereicht haben.

IV.2.1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 10. März 2015, G 203/2014-16 ua, festgestellt, dass die Regelungen des GSpG zur Behördenzuständigkeit verfassungskonform sind, sodass die diesbezüglichen Einwände des Bf nicht stichhaltig sind.

Ferner waren die Geräte zum Zeitpunkt der Kontrollen am 24. August 2017 und 12. Oktober 2017 im gegenständlichen Lokal betriebsbereit aufgestellt. Die Benützer der Glücksspielgeräte haben ihre Spieleinsätze jedenfalls im örtlichen Bereich der belangten Behörde getätigt, weshalb es nicht darauf ankommt, ob das Spielergebnis direkt an den gegenständlichen Geräten erzeugt wurde oder von einem anderen Ort aus auf technischem Weg an diese Geräte übermittelt und dort nur angezeigt wurde (vgl. VwGH v. 29.4.2014, Ra 2014/17/0002).

Die belangte Behörde war daher zur Erlassung des bekämpften Betriebsschließungsbescheides zuständig.

IV.2.2. Gemäß § 56a Abs 3 GSpG ist über eine Verfügung nach Abs 1 binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Nach dem Wortlaut des § 56a Abs 3 GSpG ("Über eine Verfügung nach Abs 1") setzt die Erlassung eines Bescheids auf dessen Grundlage eine aufrechte (mündliche) Verfügung (...) voraus (vgl VwGH 28.6.2016, Ra 2015/17/0114).
Die ggst Betriebsschließung wurde unbestritten am 12. Oktober 2017 mündlich gemäß § 56a Abs 1 GSpG verfügt. *Über diese* Verfügung war gemäß § 56a Abs 3 GSpG binnen eines Monats ein schriftlicher Bescheid zu erlassen. Dieser Bescheid wurde am 23. Oktober 2017 – also innerhalb der gesetzlichen Frist – nachweislich zugestellt. Dass der Bescheid – wie vom Bf vorgebracht – nicht am Tag der

mündlichen Verfügung der Betriebsschließung ausgestellt wurde, ist ohne Belang, da binnen einer Frist eines Monats über die aufrechte mündliche Verfügung vom 12. Oktober 2017 ein Bescheid zu erlassen war. Das diesbezügliche Vorbringen des Bf geht daher ins Leere.

IV.2.3. Auch der mit einem Verweis auf den Schlussantrag der Generalanwältin S. vom 9. März 2017 im Verfahren zu C-685/15 untermauerte Einwand in der Stellungnahme des Bf vom 16. Februar 2018, dass es an von staatlichen Stellen vorgelegten Beweismitteln mangle, geht angesichts der unter I.3. genannten – vom Bundesministerium für Finanzen vorgelegten – Beweismittel ins Leere. Auf das diesbezügliche Vorbringen war daher nicht weiter einzugehen.

IV.3. Zur geltend gemachten Gemeinschaftsrechtswidrigkeit:

IV.3.1. Nach der Rsp des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit, andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rechtssache *Gambelli,* C-243/01; Rechtssache *Pfleger* ua, C-390/12).

Hinsichtlich einer behaupteten Unionsrechtswidrigkeit des österreichischen GSpG ist zunächst festzuhalten, dass nach ständiger Rechtsprechung der Höchstgerichte die Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten Sachverhalte mit Auslandsbezug voraussetzt (vgl etwa VwGH 27.4.2012, 2011/17/0046). Es ist auch nach der Judikatur des OGH (siehe etwa OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y) ein Inländer nicht unmittelbar durch die Dienstleistungsfreiheit geschützt. Auch die Entscheidung OGH 4 Ob 244/14g geht davon aus, dass „*die Unvereinbarkeit von Bestimmungen des Glücksspielgesetzes mit der primärrechtlichen Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit in rein nationalen Fällen nicht zur Unanwendbarkeit dieser Bestimmungen*“ führt. Im gegenständlichen Fall ist der Bf österreichischer Staatsbürger, der das ggst Lokal als Einzelunternehmer betreibt. Auch sonst ist im Verfahren kein Auslandsbezug hervorgekommen und es wurde diesbezüglich auch kein (substantiiertes) Vorbringen erstattet, sodass eine (unmittelbare) Anwendung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten nicht in Betracht kommt.

Der VfGH (15.10.2016, E 945/2016-24, E 947/2016-23, E 1054/2016-19) hat ausdrücklich festgehalten, dass die Rechtsgrundlagen nicht gegen Unionsrecht verstoßen und keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz vorliegt. Ausgehend von dieser Rechtsansicht erscheint daher eine Aufnahme der in Zusammenhang mit der geltend gemachten Unionsrechtswidrigkeit beantragten Beweise nicht erforderlich, insbesondere ist angesichts der Entscheidung des VfGH auch von keiner verfassungswidrigen Inländerdiskriminierung auszugehen.

IV.3.2. Abgesehen davon ist Folgendes festzuhalten:
Nach dem der Rsp des EuGH kann ein Glücksspielmonopol geeignet sein, einerseits die Niederlassungsfreiheit, andererseits die Dienstleistungsfreiheit zu beschränken (EuGH Rechtssache *Gambelli,* C-243/01; Rechtssache *Pfleger* ua, C-390/12).

IV.3.2.1. Gemäß Art 52 iVm 62 AEUV können mitgliedstaatliche Eingriffe in die Freiheiten aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gerechtfertigt sein. Auch Beschränkungen von Glücksspieltätigkeiten können nach dem EuGH (vgl. etwa Rechtssache *Pfleger* ua, C-390/12 mwN) durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein. Von den Mitgliedstaaten auferlegte Beschränkungen haben der vom EuGH aufgestellten Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Sowohl Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit als auch Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit können durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt sein, wenn sie geeignet sind, die Verwirklichung dieser Ziele in dem Sinn zu gewährleisten, dass sie kohärent, systematisch und verhältnismäßig sind (vgl. EuGH Rechtssache *Gambelli*, C-243/01; siehe weiters EuGH Rechtssache *Dickinger und Ömer*, C-347/09; EuGH Rechtssache *Pfleger*, C-390/12; VwGH 29.05.2015, Ro 2014/17/0049; VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121).

IV.3.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, weisen in Österreich zwischen 0,34% und 0,60% der Bevölkerung ein problematisches Spielverhalten auf, und es sind (Stand 2015) zwischen ca. 27.600 bis ca. 46.000 Personen spielsüchtig. Die Spielsucht stellt daher in Österreich ein relevantes Problem dar. Durch das im GSpG geregelte Glücksspielmonopol sollen unter anderem die Gelegenheiten zum Spiel vermindert, die Ausnutzung der Spielleidenschaft begrenzt und der Spielerschutz gewährleistet werden (vgl. in diesem Zusammenhang etwa die §§ 5, 14, 16, 19, 21, 22, 25, 26, 31 und 56; so ausdrücklich auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl I Nr 73/2010; in diesem Sinne auch bereits die Rsp der österreichischen Höchstgerichte siehe etwa VfGH 6.12.2012, B1337/11 ua; VfGH 12.3.2015, G 205/2014-15 ua; VwGH 7.3.2013, 2011/17/0304, VwGH 4.11.2009, 2009/17/0147; OGH 20.3.2013, 6 Ob 118/12i; 17.2.2015, 4 Ob 229/14a: Aus den gesetzlichen Bestimmungen als solchen sei nicht abzuleiten, dass die Ausgestaltung des Glücksspielrechts nicht dem Ziel des Spielerschutzes und der Kriminalitätsbekämpfung diente). Diese Zielsetzungen vermögen daher eine Beschränkung der Glücksspieltätigkeiten im Sinne der Rsp des EuGH zu rechtfertigen. Auch der Verfassungsgerichtshof hielt jüngst fest, dass der österreichische Rechtsrahmen im Hinblick auf die Regulierung des Glücksspielsektors den in der Rechtsprechung des EuGH festgelegten Anforderungen entspricht (VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).
Dem evidenten Spielsuchtproblem in Österreich soll gerade auch durch das im GSpG geregelte Monopol entgegengetreten werden, wobei es sich bei der

Normierung eines Monopolsystems um eine geeignete Maßnahme handeln kann, um den negativen Erscheinungen unkontrollierten Glücksspieles entgegen zu wirken (vgl. EuGH Rechtssache *Pfleger*, C-390/12 RZ 41).

IV.3.3. Es ist daher zu prüfen, ob die im GSpG normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit in ihren Wirkungen tatsächlich geeignet sind, dieses Ziel in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Hinsichtlich der Eignung der im GSpG normierten Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit zur Erreichung der genannten Ziele in kohärenter und systematischer Weise ist nicht nur zu prüfen, welche gesetzlichen Vorgaben geregelt sind, sondern auch wie diese umgesetzt werden.

IV.3.3.1. Das GSpG regelt einerseits die Anforderungen an die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung zur Durchführung von Ausspielungen sowie deren Einhaltungsvoraussetzungen, andererseits stellt es Ausspielungen, die ohne Konzession oder Bewilligung durchgeführt werden, unter Strafe und ordnet dazu konkrete Verfolgungsmaßnahmen an. Somit geht aus dem GSpG klar hervor, dass nur jene Glücksspielbetreiber legal Glücksspiele in Form von Ausspielungen anbieten können, die einerseits Inhaber einer Konzession oder Bewilligung sind und andererseits die damit verbundenen Anforderungen fortlaufend erfüllen. Es liegt auf der Hand, dass eine beschränkte Zahl von Konzessionären effektiver zu überwachen ist als eine unbeschränkte Anzahl an Anbietern (vgl auch VfGH 6.12.2012, B 1337/11) und somit das im GSpG normierte Konzessions- und Bewilligungssystem dem Spielerschutz dienlich ist.

IV.3.3.2. Durch die zur Vollziehung berufenen Behörden erfolgt auch einerseits die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Konzessionäre und andererseits die tatsächliche Verfolgung und Ahndung von illegalem Glücksspiel.

Durch Bedienstete des Bundesministeriums für Finanzen bzw. des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel werden stichprobenartig und unangekündigt Spielbankbetriebe nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen Regelungen unterzogen (sogenannte „Einschau“). Solche Einschauen erfolgen mehrmals jährlich stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG). Neben der Beaufsichtigung des legalen Glücksspiels kommt es auch zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. So gab es etwa im Jahr 2010 226, 2011 657, 2012 798, 2013 667, 2014 651, 2015 1.076, und 2016 748 Kontrollen nach dem Glücksspielgesetz, wobei im Jahr 2010 271, 2011 1854, 2012 2480, 2013 1299, 2014 1.102, 2015 2.319 und 2016 1.207 Glücksspielgeräte von der Finanzpolizei vorläufig beschlagnahmt wurden. Bereits aufgrund dieser vorläufigen Beschlagnahmen wurden aber grundsätzlich weitere Glücksspiele mit betroffenen Glücksspielgeräten (zumindest für die Dauer der Aufrechterhaltung

der Beschlagnahme) verhindert und insoweit die Zugänglichkeit zu Ausspielungen beschränkt.
Beim BMF wurde mit 1.12.2010 eine Spielerschutzstelle eingerichtet. Zu den Aufgaben der BMF-Stabsstelle für Spielerschutz gehören insbesondere folgende Punkte: Fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre, Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels, Schaffung einer besseren Datenlage über die Behandlung und Beratung von Patientinnen durch Spielsuchteinrichtungen in Österreich, Evaluierung der GSpG-Novelle 2010 bis zum Jahr 2014 für den Bereich des Spielerschutzes, Unterstützung der Suchtforschung im Bereich des Glücksspiels, Erarbeitung von Qualitätsstandards hinsichtlich Spielerschutzeinrichtungen im Sinne des Glücksspielgesetzes und Erarbeitung eines Anerkennungsverfahrens für diese, bessere Koordinierung der Arbeit der Spielerschutzeinrichtungen und Erarbeitung/Vorstellung von Best-Practice-Modellen einer Zusammenarbeit zwischen Konzessionären und Bewilligungsinhabern sowie unabhängigen Spielerschutzeinrichtungen, regelmäßiger Erfahrungsaustausch und Dialog zwischen Suchtberatung und Glücksspielaufsicht.
Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich ferner, dass durch die GSpG-Novellen 2008/2010 die Anbindung von Glücksspielautomaten und Videolotterieterminals der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ) elektronisch festgelegt worden ist. Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können unter anderem folgende Aspekte abgeleitet werden: Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten, Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel, Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen, Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerschutzbezogener Informationen während dieser Zeit, elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten, Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen, äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm.
Auch hinsichtlich des illegalen Online-Glücksspiels wurden Maßnahmen gesetzt, die einerseits präventiv, andererseits repressiv wirken sollen.

Schon die oben angeführten Umstände, insbesondere der Kontrollen der Konzessionäre, der Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels, der Festlegung der Anbindung der Glücksspielautomaten und VLT der konzessionierten Unternehmen an die Bundesrechenzentrum GmbH, aber auch der Einrichtung der Spielerschutzstelle, zeigen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in kohärenter und systematischer Weise erfolgt.

IV.3.3.3. Nach der Rechtsprechung der Höchstgerichte ist die unionsrechtliche Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit auch von der tatsächlichen Wirkung der Regelungen abhängig (so etwa VwGH Ro 24.04.2015, 2014/17/0126; OGH 20.01.2015, 4 Ob 231/14w, VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016).

IV.3.4.1. Als Folge der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben werden durch die konzessionierten Betreiber Maßnahmen zum Spielerschutz tatsächlich umgesetzt. So ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt etwa, dass im Bereich der Spielbanken gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe nahezu 8.000 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870 eingeholt wurden und ferner bei Auskunfteien online-„Sofort-Checks“ erfolgten. Auch wurden im Jahr 2016 über 630.000 Spielbankbesucher den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, wobei diese mittlerweile zweimal monatlich durchgeführt werden. Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich zudem, dass zum 31.12.2016 in österreichischen Spielbanken bei 33.737 Spielbankbesuchern Sperren bestanden. Im Jahr 2016 wurden 23.845 VLT-Outlet-Besucher aus dem EU/EWR-Raum (inkl. Österreich) den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spielerschutzrelevanten Kriterien bearbeitet. 776 Besuchsbeschränkungen wurden auf Wunsch von Gästen vorgemerkt, 899 Selbstsperren aktiviert und 2.882 Wirtschaftsauskünfte über österreichische Besucher beim KSV 1870 eingeholt. Zusätzlich erfolgten 1.434 Sofort-Checks.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich weiters, dass es zu keiner Ausbreitung der Glücksspielsucht seit 2009 in Österreich gekommen ist. Gerade beim in Hinblick auf spielbedingte Probleme besonders risikoreichen Automatenglücksspiel ist die Prävalenz des problematischen und pathologischen Spielens (von ca. 13,5% [2009] auf ca. 8,1% [2015] bei Automaten in Kasinos und von ca. 33,2% [2009] auf ca. 27,2% [2015] bei Automatenaufstellungen außerhalb von Casinos) seit 2009 zurückgegangen. Auch ist der durchschnittliche Geldeinsatz im Automatenglücksspielbereich außerhalb von Spielbanken merklich gesunken. Es zeigt sich auch, dass die Prävalenzwerte für die Automatenspiele der konzessionierten „Casino Austria“ im Vergleich zu den (häufig auch nicht bewilligten) Ausspielungen in Spielhallen, Kneipen oder Tankstellen eher gering ausfallen.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, insbesondere der oben dargestellten tatsächlich durchgeführten Spielerschutzmaßnahmen durch die konzessionierten Betreiber und dem dargestellten Spielverhalten in Österreich (bezogen auf den Vergleichszeitraum 2009 bis 2015), erachtet das erkennende Landesverwaltungsgericht auch hinsichtlich der tatsächlichen Wirkungen der Regelungen des GSpG eine unionsrechtlichen Zulässigkeit der Beschränkungen der Glücksspieltätigkeit als gegeben.

IV.3.4.2. Zum Vorbringen betreffend die Werbetätigkeit ist folgendes auszuführen: Aus der Rsp des EuGH ergibt sich, dass Werbung für Glücksspiel nicht generell dem Unionsrecht widerspricht, aber die Werbetätigkeit maßvoll und eng darauf begrenzt werden muss, was erforderlich ist, um Verbraucher zu den kontrollierten Spielernetzwerken zu lenken (vgl dazu etwa Rechtssachen *Dickinger/Ömer*, C-347/09; *Placanica*, C-338/04*; HIT hoteli u.a.,* C-176/11). Gemäß § 56 Abs. 1 GSpG haben die Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren, wobei die Einhaltung im Aufsichtswege überwacht wird. Bei Beurteilung der Werbetätigkeit kommt es nicht auf eine einzelne Werbung an, sondern es ist vielmehr die Gesamtheit der Werbemaßnahmen der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber heranzuziehen (vgl. auch OGH 27.11.2013, 2 Ob 243/12t).

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass sich der Anteil der Personen, die in den letzten 12 Monaten irgendein Glücksspiel um Geld gespielt haben, im Zeitraum 2009 bis 2015 kaum verändert hat. Insgesamt hat sich der Geldeinsatz (in absoluten Zahlen) zwar von 53 € auf 57 € (also nur in etwa um die Inflationsrate) erhöht, bei den besonders problematischen Automatenspielen außerhalb der Kasinos ist er sogar deutlich zurückgegangen. Auch die Anzahl der Spielsüchtigen ist in diesem Zeitraum nicht gestiegen. Daraus ist abzuleiten, dass die Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber in ihrer Gesamtheit im Ergebnis jedenfalls kein Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele bewirkt hat. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob jede einzelne Werbemaßnahme jedes Konzessionärs und Bewilligungsinhabers den Vorgaben des EuGH entspricht, da die Werbetätigkeit in ihrer Gesamtheit jedenfalls nicht dem Wachstum des gesamten Markts für Glücksspiele dient. Auch wenn einzelne Werbemaßnahmen für sich genommen geeignet sein sollten, die Spiellust zu wecken bzw. zu verstärken, so hat jedenfalls die Gesamtheit der Werbetätigkeiten nicht zu einer Ausweitung des Glücksspieles geführt. Es haben daher die Gesamtwirkungen der Werbetätigkeit die kohärente und systematische Verfolgung der Ziele des GSpG nicht beeinträchtigt.

Nachdem es in Österreich (bezogen auf den Zeitraum 2009 bis 2015) zu keinem Wachstum des gesamten Glücksspielmarkts gekommen ist und (nach der Rsp des EuGH) eine Werbung der Konzessionäre für ihre Produkte zum Zweck, den vorhandenen Markt für sich zu gewinnen, jedenfalls zulässig ist (vgl. EuGH Rechtssache *Dickinger/Ömer* C-347/09, RN 69), geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis davon aus, dass die bisherige Werbetätigkeit der Konzessionäre bzw. Bewilligungsinhaber nicht zur Unionsrechtswidrigkeit der österreichischen Regelungen betreffend die Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten führt.

Betreffend die Werbung für illegales Online-Glücksspiel werden überdies Medienunternehmen zur Anzeige gebracht, die Werbesujets von Anbietern illegaler Online-Glücksspiele veröffentlichen. Diese Maßnahme soll zu einer merkbaren Änderung der Werbelinien und –inhalte beigetragen haben.

Hinsichtlich des vorgelegten Gutachtens zur Werbetätigkeit ist festzuhalten, dass dieses gleich zu Beginn (Pkt 3.1.) darauf hinweist, dass die Grundlage der Befundaufnahme „die aktuellen Kommunikationsmaßnahmen“ einiger ausgewählter Betriebe in der klassischen Werbung war, wobei die Auflistung „keinen Anspruch auf Vollständigkeit“ darstellt. Zumal bereits im Gutachten selbst darauf verwiesen wird, dass dieses bloß einen Ausschnitt der Werbetätigkeit berücksichtigt, kann dieses nicht dazu dienen, die Ergebnisse der og. Studie zu erschüttern.

IV.3.5. Zusammenfassend ergibt sich daher für das erkennende Landesverwaltungsgericht, dass bei Gesamtwürdigung aller in diesem Verfahren hervorgekommenen Umstände eine Unionsrechtswidrigkeit durch die österreichischen Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten nicht vorliegt (vgl jüngst VwGH 16.3.2016, 2015/17/0022, sowie VfGH 15.10.2016, E 945/2016, E 947/2016, E 1054/2016). Die von der österreichischen Regelung vorgesehenen Beschränkungen verfolgen vom EuGH anerkannten Gründe des Allgemeininteresses und sind geeignet, diese in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen. Die Beschränkungen erscheinen auch nicht unverhältnismäßig.

IV.3.6. Zu den Beweisanträgen betreffend die Frage der Unionsrechtskonformität:

Die Bf haben die Einvernahme zweier Zeugen zum Beweis der Unrichtigkeit der sogenannten Kalkestudie bzw. Zustandekommen der dort erwähnten Zahlen und Fakten beantragt. Die Frage der Beurteilung von Beweismitteln ist jedoch eine Frage der Beweiswürdigung. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts sind in der aktuellen Studie „Glücksspielverhalten und Glücksspielprobleme in Österreich – Ergebnisse der Repräsentativerhebung 2015“ von Dr. Kalke und Prof. Dr. Wurst vom Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung in Hamburg sind die darin untersuchten Parameter in wissenschaftlicher Weise erhoben und ausgewertet worden. Diese Studie ist schlüssig und nachvollziehbar. Wahrnehmungen und Einschätzungen (auch einer größeren Zahl) von mit der Materie befassten Einzelpersonen können die Studie nicht widerlegen. Dies wäre nur durch eine auf gleicher fachlicher Ebene erstellten Studie möglich. Die Beweisanträge waren daher schon aus diesem Grund abzuweisen. Darüber hinaus hat der Bf nicht dargetan, inwiefern sich die Unrichtigkeit der Studie durch die Einvernahme der beantragten Zeugen beweisen lassen soll. Abgesehen von der Untauglichkeit des beantragten Beweismittels, einer in wissenschaftlicher Weise erstellten Studie auf gleicher fachlicher Ebene entgegen zu treten, handelt es sich dabei um einen Erkundungsbeweis, zumal die allgemein gehaltene Formulierung

des Beweisthemas nur den Schluss zulässt, dass der Beweisantrag lediglich auf Mutmaßungen fußt.

Soweit Zeugeneinvernahmen zum Beweis dafür beantragt wurden, dass die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz und zu den Konzessionskontrollen ineffektiv seien, ist auszuführen, dass die Zeugen lediglich ihre persönliche Meinung (ob eine „Ineffektivität“ vorliegt) darstellen könnten, die allenfalls auf Umständen gründet, die sich in ihrem unmittelbaren Umfeld abspielen. Hingegen sind der genannten Studie auch Auswirkungen der gesetzlichen Vorgaben und behördlichen Maßnahmen zu entnehmen. Persönliche Meinungen von Einzelpersonen sind daher für die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzunehmende rechtliche Beurteilung, ob angesichts bestimmter tatsächlicher Gegebenheiten die gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen als (im rechtlichen Sinne ausreichend) effektiv angesehen werden können oder nicht, nicht von Relevanz. Auch die Beweisanträge zur Effektivität der gesetzlichen und tatsächlichen Vorkehrungen zum Spielerschutz waren daher abzuweisen. Die bloß unsubstantiierte Behauptung, Spielerschutzvorschriften würden nicht greifen oder seien gelockert worden lässt überdies nicht erkennen inwieweit ein solches Handeln Einfluss auf die Anwendbarkeit einer innerstaatlichen Norm haben könnte. Der Antrag, Vorstände eines Konzessionärs nach dem GSpG zu vernehmen, geht daher auch deshalb ins Leere, weil die Bf damit kein geeignetes Vorbringen erstattet hat, von dem eine Relevanz für das ggst Verfahren abgeleitet werden könnte.

Zu den Anträgen auf Aussetzung des Verfahrens ist auszuführen, dass die Anforderungen an eine Prüfung der Unionsrechtskonformität im Zusammenhang mit einer Monopolregelung im Glücksspielsektor durch die nationalen Gerichte geklärt sind (so ausdrücklich VwGH 15.5.2017, Ra 2017/17/0214 m.w.N.), sodass nach Ansicht des erkennenden Gerichts ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen weder ein (weiteres) Vorabentscheidungs-ersuchen an den EuGH zu stellen ist, noch es notwendig erscheint, das gegenständliche Verfahren auszusetzen.

IV.4. Zum geltend gemachten Verbotsirrtum:

Dazu ist dazu anzumerken, dass im Betriebsschließungsverfahren der Verdacht ausreicht, dass im Rahmen einer betrieblichen Tätigkeit Glücksspiele entgegen den Vorschriften des GSpG veranstaltet oder durchgeführt werden und mit Grund anzunehmen ist, dass eine Gefahr der Fortsetzung besteht. Wie bereits oben dargelegt, wird ein Zusammenhang mit einem (verwaltungsbehördlichen) Strafverfahren vom Gesetz in § 56a GSpG nicht verlangt (vgl VwGH 4.11.2009, 2009/17/0002).
Aus § 56a Abs 1 GSpG ergibt sich, dass es im Betriebsschließungsverfahren nicht primär auf die Ermittlung eines potenziellen Täters iSd § 52 Abs 1 GSpG – und

somit auf die subjektive Vorwerfbarkeit – ankommt. Da sich ein Verbotsirrtum nur auf die subjektive Tatseite auswirken kann, auf die es aber im ggst Verfahren nicht ankommt, geht das Vorbringen des Verbotsirrtums ins Leere.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur ggst zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundlegender Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter